

Merkblatt / Voraussetzungen für Corona Notfallhilfe

Mögliche Anspruchsgruppe

Die Unterstützungsmassnahmen sind vor allem für Kleinst- und Einmann/Ein frau-Unternehmen gedacht. Die Obergrenze soll bei 200 Stellenprozenten liegen, wobei 100 % für den Firmeninhaber/die Firmeninhaberin gedacht sind.

Mögliche Anspruchsgruppen sind namentlich:

- Selbständigerwerbende – Einzelunternehmer, Freischaffende oder Klein- und Kleinstfirmen
- Kulturschaffende
- Restaurations- und Gastrobetriebe
- Gemeinnützige Organisationen aus den Kultur-, Sozial-, Sport-, Bildungs- und weiteren Bereichen
- Selbständige Kleinkinderbetreuende (z.B. Spielgruppen etc.)
- selbständige Hebammen
- Weitere

Zuständigkeiten

Sind Geschäftsort und Wohnort der Firmeninhaberin/des Firmeninhabers nicht identisch, ist der Wohnort für die Bearbeitung einer Unterstützung zuständig.

Verhältnis zu vorgelagerten Leistungen

Gesuchstellende müssen vorgelagerte Leistungen geltend machen, z.B.

- Corona Erwerb ersatzentschädigung (EO) für Lebensbedarf
- Bankkredite für Betriebskosten
- Kurzarbeitsentschädigung für Angestelltenlöhne
- Gelder der Arbeitslosenversicherung etc.

Rückzahlung

Wer Corona Notfallhilfe der Gemeinde Stammheim bezieht, ist grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Mit dem Gesuch wird eine entsprechende Einverständniserklärung unterzeichnet.

Rechtsgrundlage

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung für die Gemeinden, diese Notfallhilfe zu organisieren und auszurichten. Das Ziel der Notfallhilfe ist, dass kurzfristige Unterstützungszahlungen für Selbständigerwerbende und Kleinstunternehmen nicht über die Sozialhilfe abgewickelt werden müssen.

Stand: 31.03.2020 JK